IIIIII KANTON solothurn

Kantonsratsbeschluss

Vom 01.09.2026

Nr. SGB 0154/2026

Bericht der Geschäftsprüfungskommission zu den finanziellen Leistungen der Solothurner Spitäler AG (soH) an den ehemaligen CEO

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8.06.1986[1] und § 46 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes vom 24.09.1998[2] beschliesst:

1. Der Begleitbericht «Finanzielle Leistungen der Solothurner Spitäler AG (soH) an den ehemaligen CEO» der Geschäftsprüfungskommission vom 30. Juni 2026 und der Bericht «Finanzielle Leistungen der Solothurner Spitäler AG an den ehemaligen CEO» von Recht & Governance vom 26. Juni 2026 werden zur Kenntnis genommen.

2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Geschäftsprüfungskommission dem Regierungsrat folgende Massnahmen empfiehlt:

   a) den Verwaltungsrat der soH AG aufzufordern oder nötigenfalls anzuweisen, gegenüber dem ehemaligen CEO der soH die Rückforderung der unrechtmässig erbrachten Leistungen geltend zu machen und die hierfür notwendigen verjährungsunterbrechenden Massnahmen umgehend einzuleiten;

   b) in diesem Zusammenhang vertieft zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang neben den in diesem Bericht als klar unrechtmässig bezeichneten Leistungen (insb. Funktionszulagen) weitere Leistungen ausgerichtet worden sind, welche dem CEO rechtlich nicht zugestanden hätten (insb. Leistungsboni, Verwaltungsratshonorare, Spesenentschädigungen);

   c) für den Fall, dass sich der Verwaltungsrat der soH AG weigern sollte, gemäss den Ziffern 1 und 2 tätig zu werden, durch Ausübung seiner Aktionärsrechte entsprechende Vorkehrungen (Klageerhebung) zu treffen;

   d) bei Uneinbringlichkeit der Forderungen gegen den ehemaligen CEO zu prüfen, ob gegen Verantwortliche der soH AG (namentlich Verwaltungsrat) Ansprüche geltend gemacht werden können;

   e) den Verwaltungsrat der soH AG aufzufordern oder nötigenfalls anzuweisen, der Einhaltung der personalrechtlichen Vorschriften innerhalb der soH AG Nachachtung zu verschaffen;

   f) seine Aufsicht gegenüber der soH AG zu überprüfen und allenfalls Massnahmen zu ergreifen, namentlich hinsichtlich der Aktualität und Angemessenheit der Eigentümerstrategie, der Steuerungsziele und -möglichkeiten, des Informationsflusses zwischen der soH AG und dem Kanton, der Ausgestaltung der Reportinggespräche und der entsprechenden Dokumentation;

   g) die Rolle(n) der Kantonalen Finanzkontrolle gegenüber der soH AG zu überprüfen und zu entflechten. Die Doppelrolle der Finanzkontrolle – einerseits als dem Revisionsgeheimnis unterstehende Revisionsstelle der soH AG, andererseits als Instrument der kantonalen Aufsicht – erscheint kaum geeignet, die Bedürfnisse des Kantons (und namentlich des

[1] BGS 111.1
[2] BGS 121.1

Regierungsrats) in seiner Aufsichtsfunktion gegenüber der soH AG angemessen unterstützen zu können.

3. Der Auftrag «AD 0109/2024 Dringlicher Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Fragwürdige Vorgänge bei der soH prüfen und allenfalls ahnden» wird als erledigt abgeschrieben.

4. Die Geschäftsprüfungskommission erstattet dem Kantonsrat Bericht über den Erfüllungsstand der von der Geschäftsprüfungskommission an den Regierungsrat adressierten Empfehlungen. Die Berichterstattung hat im Anschluss an die Nachkontrollen durch die Kommission, spätestens im 3. Quartal des Jahrs 2027 zu erfolgen.

Im Namen des Kantonsrats

Myriam Frey Schär	Markus Ballmer
Präsidentin	Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler

Elektronische Publikation im Ratsinformationssystem
Regierungsrat (elektronische Zustellung via Staatskanzlei)
Finanzdepartement (elektronische Zustellung)
Kantonale Finanzkontrolle via Geschäftsverwaltungssystem
Verwaltungsrat der Solothurner Spitäler AG (elektronische Zustellung)
Ehemaliger CEO der Solothurner Spitäler AG (elektronische Zustellung)
Parlamentsdienste (2753/2026)